



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2023/2115

Der Oberbürgermeister

II/36-361-64-sch

Dezernat/Fachbereich/AZ

10.03.2023

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	14.03.2023	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	16.03.2023	Beratung	öffentlich
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	20.03.2023	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	30.03.2023	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Ordnungsbehördliche Verordnung zur 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonntagen für die Stadtteile Opladen und Schlebusch

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt die in der Anlage II zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zur 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadtteile Opladen und Schlebusch.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung
Molitor

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

Nein (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

Ja – ergebniswirksam

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Ja – investiv

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

Ansätze sind ausreichend
 Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
 Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
 Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

Begründung:

Die Termine der verkaufsoffenen Sonntage und die damit verbundenen Veranstaltungen im Jahr 2023 wurden in einer Ordnungsbehördlichen Verordnung für die Stadtteile Opladen und Schlebusch festgelegt, über die der Rat am 26.09.2022 bereits entschieden hat (siehe Vorlage Nr. 2022/1714).

Nach der zweijährigen pandemiebedingten Pause im Veranstaltungskalender im Stadtteil Schlebusch hat sich im vergangenen Jahr jedoch gezeigt, dass sich das von der örtlichen Werbe- und Fördergemeinschaft e. V. (WFG) seit mehr als 25 Jahren organisierte „Schlebuscher Wochenende - Familienfest International“ nicht mehr umsetzen ließ. Die Vereine, die diese Veranstaltung zu mehr als 90 % getragen haben, sind nicht mehr in der Lage, die Stände an zwei Veranstaltungstagen adäquat zu besetzen. Daher muss dieser Termin für das Jahr 2023 abgesagt werden (siehe Anlage I - Änderungsantrag der WFG).

Stattdessen ist eine Verlegung des bereits durch den Rat genehmigten verkaufsoffenen Sonntags am geplanten „Schlebuscher Wochenende“ am 17.09.2023 auf Sonntag, den 11.06.2023, im Rahmen des „Schlebuscher Schützen- und Volksfestes“ vorgesehen, welches vom 08.06.2023 bis zum 11.06.2023 stattfindet.

Das seit 38 Jahren bestehende „Schlebuscher Schützen- und Volksfest“ wird in diesem Jahr unter anderem auch wieder in der Schlebuscher Fußgängerzone stattfinden. Die Veranstaltung beinhaltet eine große Kirmes, durchgehende Open-Air-Veranstaltungen mit Top Acts von Künstlerinnen und Künstlern, ähnlich wie die bekannten Musikgruppen Brings, Kasalla, Hühner etc., sowie die Irish Days direkt in der Fußgängerzone. Die Veranstaltungsfläche umfasst den Marktplatz, Teile der Von-Diergardt-Straße, die Fußgängerzone und den Wuppermannpark (siehe Anlage I.a - Beschreibung des Schlebuscher Volksfest Leverkusen).

I. Rechtsgrundlage für das Öffnen von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen

Nach § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) dürfen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Ein öffentliches Interesse liegt dabei insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort, insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Der am 11.06.2023 geplante verkaufsoffene Sonntag soll begleitend zu der bereits etablierten örtlichen Veranstaltung des „Schlebuscher Schützen- und Volksfestes“ stattfinden.

II. Neu geplanter verkaufsoffener Sonntag in Leverkusen-Schlebusch

1. 11.06.2023 - 38. „Schlebuscher Schützen- und Volksfest“

Die Öffnungszeiten der Geschäfte beschränken sich auf die Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr. Alle geöffneten Verkaufsflächen an diesem verkaufsoffenen Sonntag haben einen räumlich engen Bezug zur am selben Tag stattfindenden Veranstaltung. Die Fläche der Veranstaltung sowie der geöffneten Verkaufsflächen sind als Anlage der Vorlage beigefügt (siehe Anlage III). Die Öffnungszeiten des „Schlebuscher Schützen- und Volksfestes“ gehen deutlich über den Zeitraum der Ladenöffnungszeiten des Einzelhandels hinaus.

Die aufgeführte Veranstaltung, in deren Zusammenhang der verkaufsoffene Sonntag stattfinden soll, hat eine lange Tradition. Das „Schlebuscher Schützen- und Volksfest“ ist weit über Leverkusen und dessen Umfeld bekannt. Die Besuchenden kommen überwiegend aufgrund dieser Veranstaltung in den Leverkusener Stadtteil Schlebusch. Bisher fand in der Vergangenheit kein verkaufsoffener Sonntag während des „Schlebuscher Schützen- und Volksfestes“ statt.

2. Schwerpunkte der Veranstaltungen

Als einer der größten Publikumsmagnete in Leverkusen gilt das viertägige „Schlebuscher Schützen- und Volksfest“ aufgrund seiner Kombination, bestehend aus großer Kirrme sowie musikalischen Top Acts. Dies lockt Besuchende und Fans der jeweiligen Musikgruppen auch aus der Umgebung von Leverkusen in den Stadtteil. Auf Grundlage der langjährigen Erfahrungen ist nach Schätzungen des Veranstalters selbst unter ungünstigen Voraussetzungen mit einem jährlichen Aufkommen von mehr als 100.000 Besuchenden über den gesamten Veranstaltungszeitraum zu rechnen. Diese Angabe ergibt sich aus dem Sicherheitskonzept des Veranstalters und entsprechender Erfahrungs- und Schätzwerte. Zudem wird auf die Berichterstattung aus der regionalen Presse verwiesen (Beispiele siehe Anlage VI).

Aufgrund des Bekanntheitsgrades der Veranstaltung ist bei Öffnung aller Geschäfte im Stadtteil Schlebusch davon auszugehen, dass der Hauptanziehungspunkt die eigentliche Veranstaltung ist. Weiterhin existiert hier auch kein entsprechender Gegenpol, wie z. B. ein Einkaufszentrum oder ein großes Möbelhaus, da der örtliche Einzelhandel überwiegend aus einer überschaubaren Anzahl von Eigentumsunternehmen und kleineren Filialen von Handelsketten besteht.

Laut Umfragen der WFG werden ca. 13 Geschäfte im Bereich der Fußgängerzone am verkaufsoffenen Sonntag teilnehmen. Die Nahversorger (Edeka, Hit, Aldi usw.) haben in den vergangenen Jahren bei verkaufsoffenen Sonntagen im Zusammenhang mit anderen Veranstaltungen nicht mehr teilgenommen. Da in Schlebusch ausschließlich kleinteil-

liger Einzelhandel existiert, ist mit einer Gesamtverkaufsfläche von 2.500 qm zu rechnen. Die meisten Gebäude in Schlebusch, in denen der Einzelhandel angesiedelt ist, haben eine Grundfläche von < 15 x 15 m. Selbst wenn noch Geschäfte auf der Mühlheimer Straße hinzukämen, was in den vergangenen Jahren nicht der Fall war, ist mit einer maximalen Verkaufsfläche von 3.500 qm zu rechnen.

3. Gründe für das Öffnen der Verkaufsstellen

Das „Schlebuscher Schützen- und Volksfest“ wird in 2023 unter anderem auch wieder in der Schlebuscher Fußgängerzone stattfinden. Da der verkaufsoffene Sonntag in diesem Zusammenhang in der Schlebuscher Fußgängerzone stattfinden soll, ist das öffentliche Interesse nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LÖG NRW gegeben.

Es gibt zurzeit einige Leerstände in der Fußgängerzone, die zum Teil aus der Flutkatastrophe im Jahr 2021 herrühren. Es ist zu erwarten, dass die Gewährung der verkaufsoffenen Sonntage in Schlebusch dazu führt, dass das Einzelhandelsangebot im Stadtteil erhalten und gestärkt wird. Weiterhin ergeben sich aus der überregionalen Bekanntheit des „Schlebuscher Volks- und Schützenfestes“ Chancen, neues Klientel aus dem Umland zu akquirieren. Insofern besteht ein öffentliches Interesse an einer sonntäglichen Öffnung der Verkaufsstellen, auch im Hinblick auf § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LÖG NRW.

Die Verwaltung muss bei ihrer Entscheidung dem verfassungsrechtlichen Regel-Ausnahme-Verhältnis für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen gerecht werden. Dazu hat sie anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls im Rahmen einer Abwägung zu prüfen und in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren, dokumentierten Weise zu begründen, ob einer der in § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW aufgezählten Sachgründe oder ein sonstiger Sachgrund vorliegt und hinreichend gewichtig ist, um die konkrete Ladenöffnung zu rechtfertigen (siehe OVG NRW, Beschluss vom 27.04.2018 – 4 B 571/18).

Nach Aufklärung der Sach- und Rechtslage, Würdigung der vorgelegten Konzepte und entsprechender Abwägung der Interessen von Veranstaltenden sowie Geschäftsleuten mit der verfassungsrechtlich geschützten Sonn- und Feiertagsruhe ist festzuhalten, dass diese konkrete Ladenöffnung gerechtfertigt ist.

Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage sind nach § 6 Abs. 4 S. 7 LÖG NRW die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer anzuhören. Mit Schreiben vom 13.02.2023 (siehe Anlage IV) wurde folgenden Interessensverbänden die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 05.03.2023 gegeben:

- ver.di Geschäftsstelle Köln-Bonn-Leverkusen,
- Industrie- und Handelskammer Köln,
- Handwerkskammer Köln,
- Handelsverband Nordrhein-Westfalen,
- Arbeitgeberverband Rhein-Wupper e. V. Leverkusen,
- Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden (Leverkusen),
- Katholikenrat der Stadt Leverkusen.

Rückmeldungen gingen lediglich von ver.di, dem Handelsverband Nordrhein-Westfalen, der IHK und dem Katholikenrat Leverkusen ein.

Für die Veranstaltung ist nach Aussage von ver.di (Köln-Bonn-Leverkusen) zunächst das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung entscheidend, in dem eine Ladenöffnung bei Veranstaltungen zulässig ist, die einen beträchtlichen Strom an Besuchenden auslösen, sofern nicht aufgrund der Größe der Verkaufsfläche eine Prognose erforderlich ist. Daraus anschließend ist der Bereich zu sehen, in dem die Veranstaltung als solche für die Besuchenden erkennbar ist. Hier ist stets eine Prognose der zu erwartenden Besuchenden erforderlich.

Weiterhin bedarf es laut ver.di einer genauen Beschreibung der jeweiligen Veranstaltung, weil nur bei Durchführung der Veranstaltung in der vom Ordnungsgeber Art und Weise tatbestandlichen Voraussetzungen für die Öffnung der Verkaufsstätten gegeben sind. Wenn nähere Beschreibungen der Veranstaltungen fehlen, kann für ver.di die Verordnung nicht erlassen werden. Zudem ist der Bereich, in dem die Öffnung der Verkaufsstätten gestattet werden soll, nach Auffassung von ver.di nicht erkennbar. Die dem Anhörungsschreiben beigefügte Karte kennzeichnet Grünflächen und nach Rückmeldung von ver.di nicht den Bereich der Ladenöffnungen.

Grundsätzlich ist das „Schlebuscher Schützen und Volksfest“ analog der „Bierbörse“ in Opladen über die Grenzen von Leverkusen bekannt. Die Zahl der Besuchenden - mehr als 100.000 - entspricht dem Sicherheitskonzept des Veranstalters, der schon in der Zeit vor der Corona-Pandemie diese Anzahl an Teilnehmenden erreichen konnte. Eine geringere Anzahl hätte in der Vergangenheit zu einer Anpassung des Sicherheitskonzeptes geführt, da damit auch erhebliche Kosteneinsparungen für den Veranstalter verbunden wären.

Eine Beschreibung des Internet-Auftritts des Veranstalters ist als Anlage I.a - Beschreibung des „Schlebuscher Schützen- und Volksfest“ - beigefügt. Da die Veranstaltungsfläche über die eigentliche Fußgängerzone hinaus auch den Marktplatz und den Wuppermannpark umfasst, wird dies auf einer Karte dargestellt (siehe Anlage III). In der Regel wird von ver.di beanstandet, dass die Verkaufsflächen über den Veranstaltungsbereich hinausgehen, was jedoch nicht der Fall ist.

Für den Handelsverband Nordrhein-Westfalen handelt es sich bei dieser Veranstaltung um eine über die Stadtgrenzen hinaus bekannte und beliebte Veranstaltung, die entsprechend geeignet ist, das öffentliche Interesse im Sinne des § 6 Abs. 1 LÖG NRW zu rechtfertigen. Die weiteren, von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen dürften vorliegend vollumfänglich erfüllt sein. Die Veranstaltung ist so bedeutend, dass die Verkaufsöffnung als reiner Annex die Veranstaltung flankieren kann.

Die IHK beruft sich auf deren Mitteilung zur Anhörung im Juli 2022. Demnach sind die aus der Rechtsprechung geforderten Angaben zu Charakter (z. B. Programmpunkte), Größe (Prognosen über die Besuchenden) und Zuschnitt (Abgrenzung der Veranstaltungsfläche und der für die Ladenöffnung vorgesehenen Flächen) der Veranstaltungen aus Sicht der IHK geeignet, um eine Ladenöffnung zuzulassen.

Diese Einschätzung gilt ebenso für das „Schlebuscher Schützen- und Volksfest“, in dessen Rahmen der ursprünglich zum „Schlebuscher Wochenende“ geplante verkaufsoffene Sonntag nun stattfinden soll.

Dem Katholikenrat Leverkusen fehlt eine nachvollziehbare und schlüssige Prognose der Zahl der Besuchenden für das „Schlebuscher Schützen- und Volksfest“. Der Katholikenrat bestätigt jedoch, dass aus der Vergangenheit bekannt ist, welche große Resonanz das „Schlebuscher Schützen- und Volksfest“ hat und somit ist dieser formale Aspekt kein Hinderungsgrund.

Dem wird auch durch die genannten Erfahrungswerte, die öffentlich bekannte Resonanz der Veranstaltung und die Zahlen aus dem Sicherheitskonzept entgegengetreten.

Die Stellungnahmen sind der Vorlage als Anlagen beigefügt (siehe Anlage V).

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Am 10.02.2023 wurde der Stadtverwaltung von der Werbe- und Fördergemeinschaft Schlebusch e. V. (WFG) mitgeteilt, dass der bereits beschlossene verkaufsoffene Sonntag zum geplanten „Schlebuscher Wochenende“ am 17.09.2023 abgesagt werden muss. Dieser soll nun auf Sonntag, den 11.06.2023, im Rahmen des „Schlebuscher Schützen- und Volksfestes“ verlegt werden, welches vom 08.06.2023 bis zum 11.06.2023 stattfindet.

Vor Erstellung dieser Vorlage mussten die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer mit einer angemessenen Frist angehört werden. Die Anhörungsfrist endete am 05.03.2023. Die eingehenden Ergebnisse sind Bestandteil dieser Vorlage. Daher war eine frühzeitigere Erstellung der Vorlage nicht möglich. Um Planungssicherheit für die Einzelhändlerinnen und Einzelhändler zu gewährleisten, wird eine Beschlussfassung noch im März-Turnus empfohlen. Die Vorlage wird daher zum Nachtragstermin eingebracht.

Anlage/n:

- Anlage I Änderungsantrag der Werbe und Fördergemeinschaft
- Anlage I.a Beschreibung des Schlebuscher Volksfest Leverkusen
- Anlage II Ordnungsbehördliche VO über das Offenhalten von Verkaufsstellen für Opladen und Schlebusch Neu
- Anlage III Plan Schützen- und Volksfest Schlebusch
- Anlage IV Anhörungen Opladen und Schlebusch 2023 Neu Allgemein
- Anlage V Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di
- Anlage V Stellungnahme Handelsverband
- Anlage V Stellungnahme IHK
- Anlage V Stellungnahme Katholikenrat
- Anlage VI Presseberichte und Veranstalterwerbung

Sehr geehrter Herr Schmidt,

hiermit bitte ich Sie freundlichst, eine Verlegung des durch den Rat genehmigten Verkaufsoffenen Sonntag zum geplanten "Schlebuscher Wochenende" am 17.09.2023 auf den 11.06.2023 zum "Schlebuscher Schützen und Volksfest" zu prüfen und ggf. in die Wege zu leiten.

Zum Hintergrund:

Nach der zweijährigen pandemiebedingten Pause in unserem Veranstaltungskalender hat sich im vergangenen Jahr gezeigt, dass sich das von uns als Werbegemeinschaft mehr als 25 Jahre lang organisierte "Schlebuscher Wochenende - Familienfest International" kaum noch umsetzen ließ. Die Vereine, die diese Veranstaltung immer zu mehr als 90% getragen haben, sind nicht mehr in der Lage die Stände an zwei Tagen adäquat zu besetzen. Dieser Trend, von dem wir in 2022 hofften er sei temporär - setzt sich in der Planung für dieses Jahr deutlich fort. Hinzu kommen die fast auf das dreifache gestiegenen Kosten für Bühne und Logistik und die im Gegenzug schwindende Bereitschaft von Sponsoren, sich zu beteiligen. Kurzum, wir halten die Veranstaltung als Vorstand der WFG nicht mehr so umsetzbar, dass sie die Einbindung eines Verkaufsoffenen Sonntags rechtfertigt.

Da wir bereits aber seit vergangenem Jahr darüber nachdenken, den Sonntag des Schützen und Volksfestes mit einem VOS zu stärken (ein zusätzlicher Sonntag aber natürlich nicht möglich gewesen wäre) bietet sich eine Verlegung des VOS aus unserer Sicht an.

Das nun mehr ins 38. Jahr seines bestehen gehende Schützen und Volksfest wird in diesem Jahr auch endlich wieder in der Schlebuscher FGZ stattfinden.

Nachdem die traditionelle Automobilschau (mit Neuwagen) seit mehreren Jahren mangels Interesse der Autohäuser im Rahmenprogramm fehlte, sind wir sehr froh, dass die Irlandfreunde sich mit Werner Nolden und uns darauf verständigt haben, den "Irish Days" am Wochenende des Schützen- und Volksfestes in der Fußgängerzone eine neue Heimat geben zu können.

Aus diesem Grund wäre es uns sehr daran gelegen, dass die Irlandfreunde den Rückhalt der Schlebuscher Geschäftsleute erfahren und diese auch Sonntags ihre Türen öffnen können.

Ich hoffe, dass Sie uns bei unseren Bestrebungen unterstützen, die positive Synergie aus hochwertiger, etablierter Veranstaltung und engagiertem Einzelhandel auch hier im Sinne einer gelungenen Veranstaltung nach vorne zu bringen.

Mit herzlichen Grüßen aus Schlebusch.

Ulrich Kämmerling
1. Vorsitzender



STADTTEIL MIT HERZ
SCHLEBUSCH
Werbe- und Fördergemeinschaft Schlebusch e.V.

WERBE- UND FÖRDERGEMEINSCHAFT SCHLEBUSCH e.V.

Geschäftsstelle:
Gezelinallee 72
51375 Leverkusen - Schlebusch

Telefon 0214 / 850 19 29 3
Mobil 0172 / 721 53 80
Telefax 0214 / 850 19 21

E-Mail: erster_vorsitzender@schlebusch-online.net
E-Mail: wfg@schlebusch-online.net
Internet: www.schlebusch-online.net

Vereinsregister-Nr.: VR 400792 Amtsgericht Köln
Steuer-Nr. 230 / 5724 / 1187

Diese E-Mail enthaelt vertrauliche und/oder rechtlich geschuetzte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtuemlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

Diese Email ist auf Computervieren ueberprueft und als fehlerfrei befunden worden.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

This e-mail is viruschecked.

Schlebuscher Volksfest Leverkusen

Marktplatz/ Von- Diergardt- Straße

An allen vier Festtagen wird es auf dem Marktplatz und der Von- Diergardt- Straße ein buntes Kirmes- und Jahrmarkttreiben geben. Zahlreiche Jahrmarkthändler, Schausteller, Imbiss- und Getränkestände sowie einige Kunsthandwerker werden für beste Unterhaltung sorgen. Bei der großen Auswahl der verschiedensten Fahrgeschäfte ist für jeden etwas dabei.



Fußgängerzone

(Bergische

Landstraße)



NEU – 9.-11. Juni 2023

**Fußgängerzone Schlebusch beim
38. Schlebuscher Schützen- und Volksfest**



Wuppermannpark

Im Schlebuscher Wuppermannpark ist ein Bühnenprogramm der Extraklasse mit viel Abwechslung geplant. Um das Bühnenprogramm noch mehr genießen zu können oder als kleine Erfrischung zwischendurch, laden die vielen Imbiss- und Getränkestände im Wuppermannpark ein.

Weitere Informationen zum Bühnenprogramm findet man unter dem Punkt "Programm".



Leverkusen, 08.02.2023

Ordnungsbehördliche Verordnung
zur 1. Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
für die Stadtteile Opladen und Schlebusch
vom xx.xx.2023

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 30.03.2023 für die Stadtteile Opladen und Schlebusch folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 10. Oktober 2022 wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 2 erhält folgende Neufassung:

Im Stadtteil Schlebusch dürfen aus Anlass der folgenden Veranstaltungen die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein:

23.04.2023 Blühendes Schlebusch
11.06.2023: 38. Schlebuscher Schützen und Volksfest
12.11.2023 Schlebuscher Martinsmarkt
10.12.2023 Schlebuscher Adventsmarkt

Das von diesen Veranstaltungen betroffene Gebiet des Stadtteils Schlebusch geht aus dem Lageplan in der Anlage zu dieser Verordnung hervor.“

II.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich verkündet.

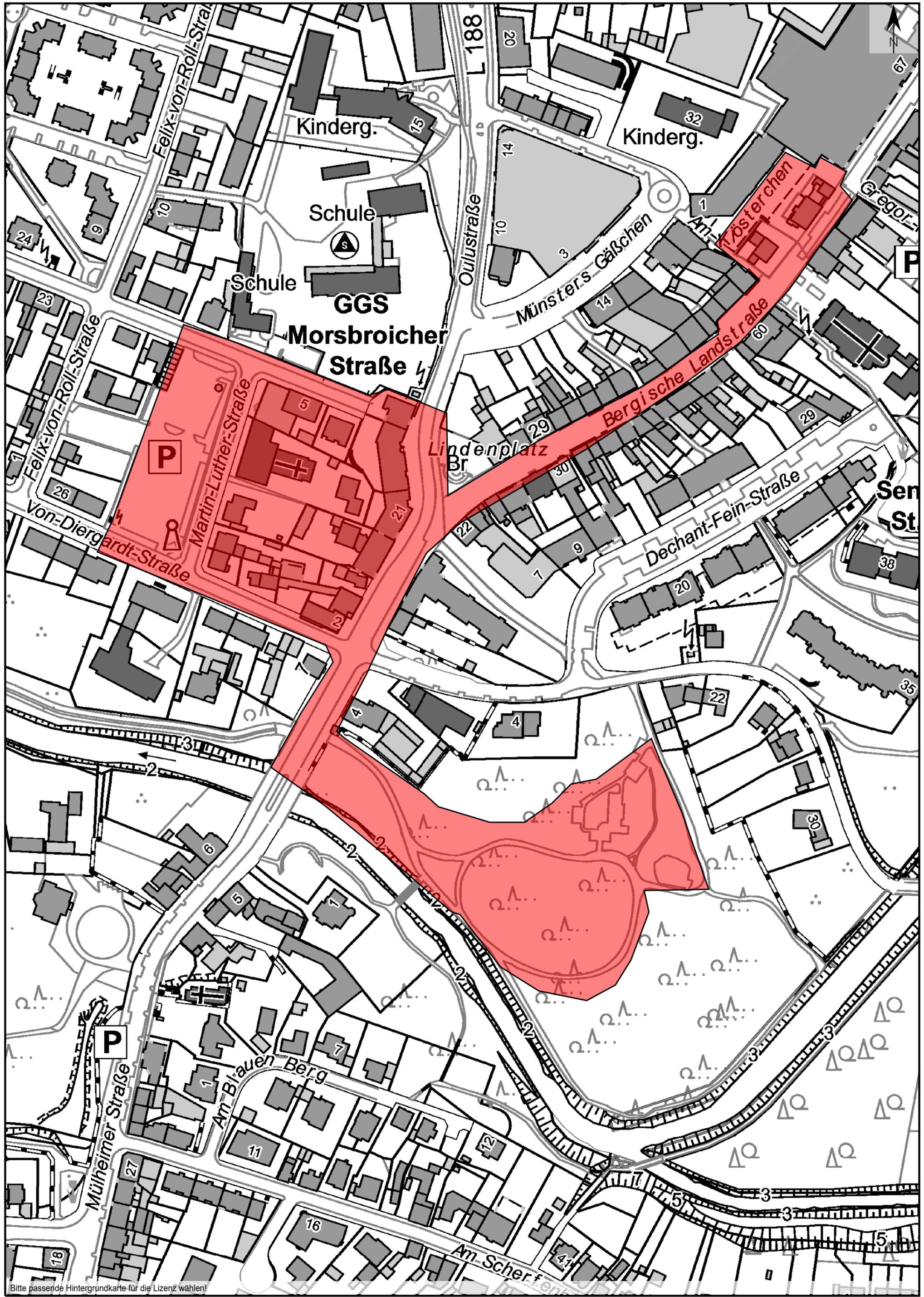
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen

diese Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

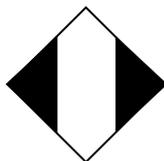
- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich verkündet worden
- c) Der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, den

Richrath
Oberbürgermeister



Bitte passende Hintergrundkarte für die Lizenz wählen!



Stadtverwaltung · Postfach 10 11 40 · 51311 Leverkusen

ver.di Geschäftsstelle Köln
 Industrie- und Handelskammer Köln
 Handwerkskammer Köln
 Rheinischer Einzelhandels- und Dienstleistungsverband
 Unternehmerverbände Rhein-Wupper
 Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden
 Katholikenrat der Stadt Leverkusen

Fachbereich . Ordnung und Straßen-
 oder Dienststelle . verkehr
 Dienstgebäude .
 Sachbearbeitung . Miselohestraße 4
 Tel. 02 14/406-0 . Herr Schmidt
 Durchwahl 406 . 36100
 Telefax 406 . 36202
 Ihr Zeichen/vom .
 Mein Zeichen . 361-68-26--sch
 Tag . 13.02.2023

**Verkaufsoffene Sonntage 2023 in Leverkusen Schlebusch und Opladen
 -Anhörung gem. § 6 Abs. 4 S. 7 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) vom
 16.11.2006, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018
 (GV. NRW. S. 172), in Kraft getreten am 30. März 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits mit Anhörungsschreiben vom 24.06.2022 sind Sie zu den verkaufsoffenen Sonntagen für das Jahr 2023 in den Stadtteilen Opladen und Schlebusch der Stadt Leverkusen angehört worden. Die entsprechende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass ist am 21.10.2022 im Amtsblatt der Stadt Leverkusen öffentlich bekannt gemacht worden.

Die Werbe- und Fördergemeinschaft Schlebusch und die AktionsGemeinschaft Opladen e.V. hatten in diesem Rahmen bereits die Termine für jeweils vier geplante verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2023 zzgl. der Konzepte der Veranstaltungen, die den jeweiligen verkaufsoffenen Sonntag begleiten, zur Vorbereitung der entsprechenden Ratsvorlage für den Ratsbeschluss vorgelegt.

Nach § 6 Abs. 4 Satz 3 LÖG NRW ist die absolute Zahl der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage auf eine jährliche Obergrenze von 16 Verkaufsson- und Feiertagen in einer Kommune begrenzt worden. Weitere Einschränkungen erfolgen durch die Vorlage eines öffentlichen Interesses und die Begrenzung auf die Dauer von höchstens fünf Stunden, siehe § 6 Abs. 1 LÖG NRW. Nicht mehr erforderlich ist das bisherige Erfordernis eines Anlassbezuges.

Die konkreten Termine der Verkaufssonntage und die damit verbundenen Veranstaltungen im Jahr 2023 wurden nach der erforderlichen Anhörungsfrist in einer ordnungsbehördlichen Verordnung festgelegt, über die der Rat entschieden hat. Nach der zweijährigen pandemiebedingten Pause im Veranstaltungskalender in Schlebusch hat sich im vergangenen Jahr gezeigt, dass sich das von der örtlichen Werbegemeinschaft seit mehr als 25 Jahre lang organisierte "Schlebuscher Wo-

chenende - Familienfest International" kaum noch umsetzen ließ. Die Vereine, die diese Veranstaltung immer zu mehr als 90% getragen haben, sind nicht mehr in der Lage, die Stände an zwei Veranstaltungstagen adäquat zu besetzen. Daher wird dieser Termin für das Jahr 2023 entsprechend abgesagt.

Stattdessen erfolgt die Verlegung des bereits durch den Rat genehmigten Verkaufsoffenen Sonntag zum geplanten "Schlebuscher Wochenende" am 17.09.2023 auf Sonntag, den 11.06.2023 zum "Schlebuscher Schützen und Volksfest".

Das nunmehr ins 38. Jahr seines Bestehens gehende Schützen und Volksfest wird in diesem Jahr auch wieder in der Schlebuscher Fußgängerzone stattfinden. Die Veranstaltung beinhaltet eine große Kirmes, durchgehende Open-Air Veranstaltungen mit Top Acts von Künstlern der Größenordnung von Brings, Kasalla, Höhner etc., sowie die Irish Days in der eigentlichen Fußgängerzone.

Vor Erlass dieser Rechtsverordnung zur Freigabe der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage sind nach § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

I. Rechtsgrundlage für das Öffnen von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen

Nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Ein öffentliches Interesse liegt dabei insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Die in Leverkusen Schlebusch und Opladen für das Jahr 2023 geplanten verkaufsoffenen Sonntage sollen jeweils begleitend zu in Leverkusen bereits etablierten örtlichen Veranstaltungen stattfinden.

Zu Ihrer Information habe ich alle geplanten verkaufsoffenen Sonntage je Stadtteil mit den entsprechenden Veranstaltungen aufgelistet. Die Öffnungszeiten der Geschäfte beschränkt sich an allen Terminen auf die Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

II. Geplante verkaufsoffene Sonntage

Termine und Flächen

Geplant sind für das Jahr 2023 in Leverkusen Schlebusch und Opladen die folgenden Veranstaltungen, welche jeweils von einem verkaufsoffenen Sonntag i.S.d. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW begleitet werden sollen:

Werbe- und Fördergemeinschaft Schlebusch

So. 23.04.2023: 17. Blühendes Schlebusch

So. 11.06.2023: 38. Schlebuscher Schützen und Volksfest.

So. 12.11.2023: 26. Schlebuscher Martinsmarkt

So. 10.12.2023: 45. Schlebuscher Adventsmarkt

AGO Opladen

So. 07.05.2023: 27. Opladener Frühling mit Verkehrsschau und Gesundheitsmesse

So. 30.07.2023: 51. Opladener Stadtfest mit Kirmes

So. 08.10.2023: 23. Opladener Herbstmarkt

So. 10.12.2023: 44. Weihnachtsmarkt Bergisches Dorf

Opladen und Schlebusch wollen gemeinsam am 10.12.2023 einen Verkaufsoffenen Sonntag abhalten.

Alle geöffneten Verkaufsflächen an diesen verkaufsoffenen Sonntagen haben einen räumlich sehr engen Bezug zur zuvor genannten Veranstaltung. Alle Veranstaltungszeiten gehen auch zeitlich über den Zeitraum der Ladenöffnungszeiten hinaus. Diese sind auch in und außerhalb von Leverkusen in dem Maße bekannt, dass der Großteil der Besucher nur wegen dieser Veranstaltungen in die Leverkusener Stadtteile kommen. Dies gilt insbesondere für das Schlebuscher Schützen und Volksfest, welches aufgrund seiner Top Acts weit über die Stadtgrenzen von Leverkusen bekannt ist.

Nach § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG bitte ich Sie, mir bis zum

05.03.2023

mitzuteilen, ob aus Ihrer Sicht Einwände gegen die geplanten verkaufsoffenen Sonntage bestehen.

Die gegenüber der sonstigen Vorgehensweise verkürzte Frist ist darin begründet, dass anschließend der Rat der Stadt Leverkusen am 30.03.2023 über die Änderungsverordnung beschließen muss.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schmidt



Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Geschäftsführung

ver.di • Hans-Böckler-Platz 9 • 50672 Köln

Stadtverwaltung Leverkusen
Der Oberbürgermeister
z.Hd. Herrn Schmidt
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Hans-Böckler-Platz 9
50672 Köln

Britta Munkler
Stellv.
Bezirksgeschäftsführerin

Telefon: 0221 / 48 55 80

Durchwahl: 443

Telefax: 309

PC-Fax: *

Mobil:

britta.munkler@verdi.de

kbl.verdi.de

Datum 03.03.2023

Ihr Zeichen: FB§/VOS

Unsere Zeichen

0445/BGF/bm

Vorab per Mail

Stellungnahme zur Ausnahmeerlaubnis gem. § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) hier: Verkaufsoffener Sonntage im Jahr 2023 auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
Sehr geehrter Herr Schmidt,
Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Antrag auf Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung für die
Öffnung von Verkaufsstätten in Leverkusen am 11.6.2023 nehmen wir wie
folgt Stellung:

Die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag bedeutet für die Beschäftigten
des Einzelhandels Sonntagsarbeit, sie können an diesen Sonntagen nichts mit
ihren Freunden und Familien unternehmen, nicht am kulturellen und
politischen Leben teilnehmen. Deswegen werden verkaufsoffene Sonntage
von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Das Bundesverfassungsgericht hat zu dem Schutz der Arbeitsruhe an Sonn-
und Feiertagen ausgeführt:

„Die Sonn- und Feiertagsgarantie fördert und schützt nicht nur die Ausübung
der Religionsfreiheit. Die Arbeitsruhe dient darüber hinaus der physischen und
psychischen Regeneration und damit der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2
Abs. 2 GG). Die Statuierung gemeinsamer Ruhetage dient dem Schutz von
Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG). Auch die Vereinigungsfreiheit lässt sich so
effektiver wahrnehmen (Art. 9 Abs. 1 GG). Der Sonn- und Feiertagsgarantie
kann schließlich ein besonderer Bezug zur Menschenwürde beigemessen
werden, weil sie dem ökonomischen Nutzendenken eine Grenze zieht und
dem Menschen um seiner selbst willen dient.

IBAN DE3650050000082001405
BIC-Code HELADEFXXX

*Festnetzpreis 14 ct/min,
Mobilfunkpreise maximal
42 ct/min

Die soziale Bedeutung des Sonn- und Feiertagsschutzes und mithin der generellen Arbeitsruhe im weltlichen Bereich resultiert wesentlich aus der - namentlich durch den Wochenrhythmus bedingten - synchronen Taktung des sozialen Lebens. Während die Arbeitszeit- und Arbeitsschutzregelungen jeweils für den Einzelnen Schutzwirkung entfalten, ist der zeitliche Gleichklang einer für alle Bereiche regelmäßigen Arbeitsruhe ein grundlegendes Element für die Wahrnehmung der verschiedenen Formen sozialen Lebens. Das betrifft vor allem die Familien, insbesondere jene, in denen es mehrere Berufstätige gibt, aber auch gesellschaftliche Verbände, namentlich die Vereine in den unterschiedlichen Sparten. Daneben ist im Auge zu behalten, dass die Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen auch für die Rahmenbedingungen des Wirkens der politischen Parteien, der Gewerkschaften und sonstiger Vereinigungen bedeutsam ist und sich weiter, freilich im Verbund mit einem gesamten "freien Wochenende", auch auf die Möglichkeiten zur Abhaltung von Versammlungen auswirkt. Ihr kommt mithin auch erhebliche Bedeutung für die Gestaltung der Teilhabe im Alltag einer gelebten Demokratie zu. Sinnfällig kommt das dadurch zum Ausdruck, dass nach der einfachrechtlichen Ausgestaltung der Tag der Wahlen ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sein muss (vgl. § 16 Satz 2 Bundeswahlgesetz).

Darüber hinaus eröffnet die generelle Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen dem Einzelnen die Möglichkeit der physischen und psychischen Regeneration."

(BVerfG, Urteil vom 01. Dezember 2009 – 1 BvR 2857/07 –, BVerfGE 125, 39-103, Rn. 144 - 146)

Schon aus diesem Grund lehnen wir eine Ladenöffnung und die damit verbundene Sonntagsarbeit der Beschäftigten im Einzelhandel ab.

Umgekehrt hat das Interesse der Verkaufsstelleninhaber an einer Öffnung der Geschäfte grds. ein geringeres Gewicht. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu ausgeführt:

„Weder das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber, die von der Anziehungskraft der Veranstaltung profitieren, noch das Shopping-Interesse potenzieller Kunden kommen als Sachgründe einer Sonntagsöffnung in Betracht (vgl. oben Rn. 15). Dem Versorgungsinteresse kommt angesichts der völligen Freigabe werktäglicher Öffnungszeiten (§ 3 Abs. 1 LadÖG BW) und der weitreichenden Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsöffnung, die nach §§ 4 bis 6 und 7 bis 9 LadÖG BW für dort näher bezeichnete Verkaufsstellen, Orte und Warengruppen gelten, kein nennenswertes Gewicht mehr zu. Das gilt erst recht, wenn bereits die Anlassveranstaltung dem Warenverkauf und der Bedarfsdeckung dient. Veranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 LadÖG BW können daher nur Ladenöffnungen von geringer prägender

Wirkung für den öffentlichen Charakter des betreffenden Sonntags rechtfertigen (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <100>).

Dazu muss die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung größer sein als die der Ladenöffnung und der dadurch ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit, sodass die Ladenöffnung als bloßer Annex der Veranstaltung erscheint (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 LS 2 und Rn. 23 f. und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 19) und zugleich als anlassbedingte Ausnahme vom Sonntagschutz erkennbar wird“.

■ BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 21.

Bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW muss nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gewährleistet sein, dass die Veranstaltung – und nicht die Ladenöffnung – das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt.

■ Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. Dezember 2021 – 4 B 1857/21.NE –, Rn. 16, juris.

Dies erfordert insbesondere eine räumliche Beschränkung des Bereichs, in dem die Ladenöffnung gestattet wird.

Das BVerwG hat mit Urteil vom 22. Juni 2020 die Anforderungen an die räumliche Ausdehnung einer Ladenöffnung präzisiert. Die Ladenöffnung darf sich danach nicht auf Gebiete erstrecken, in denen der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen für die Öffentlichkeit nicht mehr zu erkennen ist.

„Um diese Erkennbarkeit zu gewährleisten, müssen anlassbezogene Sonntagsöffnungen in der Regel auf das räumliche Umfeld der Anlassveranstaltung beschränkt werden (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 Rn. 25 und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 20).

Zu erkennen ist der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen in dem räumlichen Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung erfasst wird. Das ist der Bereich, in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt (VGH München, Beschluss vom 21. März 2018 - 22 NE 18.204 - juris Rn. 25, 28 f.). Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst und nicht nur von dem durch sie ausgelösten Ziel- und Quellverkehr ausgehen. Die Ausstrahlungswirkung erstreckt sich also nicht auf den gesamten Einzugsbereich der Veranstaltung und auch nicht auf alle vom Ziel- und Quellverkehr genutzten Verkehrswege und Parkflächen. Werbemaßnahmen oder Hinweisschilder in einem nicht vom

Veranstaltungsgeschehen geprägten Bereich können den erforderlichen Bezug ebenfalls nicht vermitteln.“

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19
–, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 24 – 25

Ausnahmen von diesem Erfordernis gibt es nach der Rechtsprechung nur von besonderen Veranstaltungen:

„Ausnahmen vom Regelerfordernis der räumlichen Begrenzung auf das Umfeld der Veranstaltung kommen beispielsweise bei mehrtägigen Großveranstaltungen von nationalem oder internationalem Rang in Betracht, wenn deren Besucher im gesamten Gebiet der Kommune untergebracht und versorgt werden (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <98>).“

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 26.

Kommunale Veranstaltungen mit mehrjähriger Tradition rechtfertigen es also nicht den Bereich der Ladenöffnung auszuweiten.

Das OVG NW folgt dieser Rechtsprechung, vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. Dezember 2021 – 4 B 1857/21.NE –, Rn. 39, juris.

In diesem räumlichen Umfeld der Veranstaltungen ist eine Ladenöffnung nur möglich, wenn das Geschehen durch die Veranstaltung und nicht durch die Ladenöffnung geprägt ist. Dies ist grds. durch eine vergleichende Besucherprognose zu ermitteln. Die Vermutungsregel des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG, wonach ein öffentliches Interesse an der Ladenöffnung vermutet wird, wenn sie in zeitlichem und räumlichem Zusammenhang mit der Veranstaltung stattfindet, bezieht sich nach der Rechtsprechung des OVG NW nur im unmittelbaren Umfeld der Veranstaltungen.

„Gerade bei Veranstaltungen, die einen „beträchtlichen Besucherstrom“ anziehen, ist diese Vermutungsregel verfassungsrechtlich ohne Verletzung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses dann zulässig, wenn sich die Ladenöffnungsmöglichkeit im Wesentlichen auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung bezieht und zeitgleich mit ihr stattfindet. Das gilt erst recht, wenn sich eine Veranstaltung, gerade wenn sie auf Grund ihrer konkreten Ausgestaltung die Eindrücke in einem eng gefassten Veranstaltungsbereich maßgeblich prägen kann, räumlich im Wesentlichen auf einen begrenzten Straßeneinzugsbereich beschränkt und sie wegen ihrer engen räumlichen Begrenzung ohnehin von vergleichsweise geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages ist, die Ruhe insbesondere in angrenzenden und entfernteren Bereichen gewahrt bleibt.“

Vgl. BVerfG, Urteil vom 1.12.2009 – 1 BvR 2857/07 u. a. –, BVerfGE 125, 39 = juris, Rn. 187; OVG NRW, Beschluss vom 25.4.2019 – 4 B 517/19.NE –, juris, Rn. 41; siehe hierzu auch BVerwG, Urteil vom 11.11.2015 – 8 CN 2.14 –, BVerwGE 153, 183 = juris, Rn. 22.

Die durch die Vermutungsregelung mögliche Vereinfachung der den örtlichen Ordnungsbehörden aufgegebenen Prüfung eines Sachgrundes von hinreichendem Gewicht ergibt sich nur dann, wenn sich die Ladenöffnung räumlich und zeitlich im Wesentlichen an der Veranstaltung orientiert. In Fällen dieser Art trägt die durch die Veranstaltung vorgegebene Begrenzung nach Auffassung des Landesgesetzgebers die auch vor dem Hintergrund der zu wahrenen Wettbewerbsneutralität und mit Blick auf die Durchbrechung der Sonn- und Feiertagsruhe verfassungsrechtlich erforderliche, aber auch ausreichende Rechtfertigung in sich.

b) Soweit die Ladenöffnung wegen der weiterreichenden Ausstrahlungswirkung einer besonders attraktiven oder umfangreichen Veranstaltung nicht nur auf ihr Umfeld begrenzt werden oder zeitlich von der Veranstaltung abweichen soll, greift die Vermutungsregelung zur Nachweiserleichterung hingegen nicht mehr ein.“

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17. Juli 2019 – 4 D 36/19.NE –, Rn. 63 - 66, juris

Diese Beschränkung der Vermutungsregel in der Rechtsprechung des OVG NW hat durch das BVerwG eine weitere Beschränkung erfahren, als die Vermutungsregel nur in typischen Fallkonstellationen gelten könne. In atypischen Fällen sei eine Besucherprognose erforderlich:

„Ein atypischer Fall in diesem Sinne ist dann anzunehmen, wenn konkrete Tatsachen dafürsprechen, dass die Zahl der von der Ladenöffnung angezogenen Besucher die Zahl der Veranstaltungsbesucher überwiegt. Solche Indizien können sich etwa aus dem Umfang der von der Ladenöffnung betroffenen Verkaufsfläche oder der Zahl der erfassten Verkaufsstellen ergeben.“

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 3/19 –, BVerwGE 168, 356-368, Rn. 25.

Zusammengefasst lassen sich also drei Bereiche unterscheiden: das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung, in denen eine Ladenöffnung bei Veranstaltungen zulässig ist, die einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen, sofern nicht aufgrund der Verkaufsfläche eine Besucherprognose erforderlich ist. Daran anschließend der Bereich, in dem die Veranstaltung als solche für die Besucher erkennbar ist. Hier ist stets eine Besucherprognose erforderlich. Schließlich ein Bereich, in dem der Bezug zur Veranstaltung nicht



Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Geschäftsführung

mehr erkennbar ist. Hier sind Ladenöffnungen nur ausnahmsweise bei Veranstaltungen von nationaler Bedeutung zulässig.

Ferner bedarf es einer genauen Beschreibung der jeweiligen Veranstaltungen und zwar schon deshalb, weil nur bei Durchführung der Veranstaltungen in der vom Verordnungsgeber Art und Weise tatbestandlichen Voraussetzungen für die Öffnung der Verkaufsstätten gegeben sind.

Schon weil es an einer näheren Beschreibung der Veranstaltungen fehlt, kann die Verordnung nicht erlassen werden. Zudem ist der Bereich, in dem die Öffnung der Verkaufsstätten gestattet werden soll nicht erkennbar. Die dem Anhörungs schreiben beigefügte Karte kennzeichnet Grünflächen und dürfte daher nicht den Bereich der Ladenöffnung kennzeichnen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Britta Munkler
(stv. Bezirksgeschäftsführerin)

Stadt Leverkusen
Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr
Herrn Schmidt
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Bergisch Gladbach, 28.02.2023
Ihnen schreibt: Herr Instenberg
Unser Zeichen: 0041/23 In/Kr/01
Telefon 0 22 02/93 59 424
E-Mail instenberg@hv-nrw.de

Vorab per E-Mail michael.schmidt@stadt.leverkusen.de

**Verkaufsoffene Sonntage 2023 in Leverkusen-Schlebusch und
Opladen
Ihr Zeichen 361-68-26-sch**

Sehr geehrter Herr Schmidt,

in oben genannter Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihr Anörungsschreiben vom 13.02.2023.

Insoweit bestehen diesseits keine Einwände gegen die Festlegung eines verkaufsoffenen Sonntags für das 38. Schlebuscher Schützen- und Volksfest.

Auch bei dieser Veranstaltung dürfte es sich unseres Erachtens um eine über die Stadtgrenzen hinaus bekannte und beliebte Veranstaltung handeln, die entsprechend geeignet ist, das öffentliche Interesse im Sinne des § 6 Abs. 1 LÖG NRW zu rechtfertigen. Die weiteren von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen dürften vorliegend vollumfänglich erfüllt sein. Die Veranstaltung ist so bedeutend, dass die Verkaufsöffnung als reiner Annex die Veranstaltung flankieren kann.

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Thomas Instenberg
Assessor

**Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Rheinland**

Geschäftsstelle Bergisch Gladbach

Altenberger-Dom-Str. 200
51467 Bergisch Gladbach

Telefon 0 22 02/93 59 0
Telefax 0 22 02/93 59 479

www.rheinland.hv-nrw.de

Vorsitzender
(kommissarisch): Dirk Wittmer (HVR)

Hauptgeschäftsführer
Dr. Peter Achten

Vereinsregister AG Düsseldorf
VR 3617

Gerichtsstand Düsseldorf



Industrie- und Handelskammer
zu Köln

IHK Köln | Geschäftsstelle Leverkusen/Rhein-Berg
An der Schusterinsel 2, 51379 Leverkusen

Stadtverwaltung Leverkusen
Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr
Mieselohestr. 4
51379 Leverkusen

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom
361-68-26-sch | 13.02.2023

Unser Zeichen | Ansprechpartner
Holt | Sebastian Holthus

E-Mail
sebastian.holthus@koeln.ihk.de

Telefon | Fax
+49 2171 4908-9903 | +49 2171 4908-9909

Datum
3. März 2023

Verkaufsoffene Sonntage 2023 in Leverkusen Schlebusch und Opladen

- Anhörung gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industrie- und Handelskammer zu Köln unterstützt grundsätzlich die gestellten Anträge der Interessen- und Werbegemeinschaften, um im Rahmen von verschiedenen Veranstaltungen eine Ladenöffnung an Sonntagen zu ermöglichen.

Wie im Rahmen der Anhörung im Juli 2022 mitgeteilt, halten wir die aus der Rechtsprechung geforderten Aussagen zu Charakter (z.B. Programmpunkte), Größe (Besucherprognosen) und Zuschnitt (Abgrenzung der Veranstaltungsfläche und der für die Ladenöffnung vorgesehenen Fläche) der Veranstaltungen aus unserer Sicht in allen Fällen geeignet, um eine Ladenöffnung zuzulassen. Diese Einschätzung gilt ebenso für das Schlebuscher Schützen- und Volksfest, in dessen Rahmen der ursprünglich zum „Schlebuscher Wochenende“ geplante Verkaufsoffene Sonntag nun stattfinden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln
Im Auftrag

Sebastian Holthus
Standortpolitik Geschäftsstelle Leverkusen/Rhein-Berg



Katholikenrat Leverkusen

Katholikenrat Leverkusen, Marktplatz 1, 51373 Leverkusen
Stadt Leverkusen
Stadtverwaltung
Fachbereich Recht und Ordnung
Herr Schmidt
Miselohestr. 4
51311 Leverkusen

Leverkusen, 28. Februar 2023

Verkaufsoffene Sonntage 2023

Sehr geehrter Herr Schmidt,

im Zusammenhang mit dem Erlass einer neuen ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Leverkusen werden wir mit Schreiben vom 13. Februar 2023 gem. § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz NRW angehört.

Dazu liegen uns die Terminveränderung des verkaufsoffenen Sonntags in Schlebusch 2023 und das entsprechend Konzepte der Veranstaltung bei.

Unter Berücksichtigung der überlassenen schriftlichen Ausführung sehen wir auf die Innenstadtbereiche bezogenen beabsichtigten, verkaufsoffenen Sonntag in Schlebusch nur einen formalen Kritikpunkt. Es fehlt eine nachvollziehbare und schlüssige Prognose der Besucherzahlen für das Schlebuscher Schützen- und Volksfest. (Bundesverwaltungsgericht Urteil vom 22. Juni 2020, 8 CN 1/19 und Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 09. Oktober 2020 4B 1514/20.NE) Da aber aus der Vergangenheit bekannt ist, welche große Resonanz das Schlebuscher Schützen- und Volksfest hat, sollte dieser formale Aspekt keine Schwierigkeit darstellen.

Wir begrüßen ausdrücklich, die Zusammenlegung der Verkaufsoffenen Sonntage am 10. Dezember 2023 in Schlebusch und Opladen. Wir regen noch einmal an, für den Zeitraum der geöffneten Geschäfte den Busverkehr der Wupsi nach Schlebusch und Opladen kostenfrei zu stellen. Nur so kann ein Zeichen für den Umweltschutz und gegen größeren Individualverkehr gesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hieronimus Messing
Stellvertretender Vorsitzender

Wolfgang Fürst
Stellvertretender Vorsitzender

[Leverkusen](#) [Über 17.000 Besucher in Schlebusch](#)

Über 17.000 Besucher in Schlebusch

Veröffentlicht: Freitag, 17.06.2022 06:08

Nach zwei Jahren Corona-Pause war der Start des Schlebuscher Schützen- und Volksfest ein voller Erfolg. Diese Bilanz zieht der Veranstalter nach dem ersten Tag. Über 17.000 Besucher waren am Donnerstag über den Tag verteilt in der Schlebuscher Fußgängerzone, auf der Kirmes am Marktplatz und im Wuppermannpark unterwegs.



© Radio Leverkusen

Laut Polizei gab es keine größeren Zwischenfälle. Bei bestem Wetter waren viele Besucher einfach nur dankbar, dass solche Events jetzt wieder möglich sind und haben uns das auch gesagt und gezeigt, freut sich Veranstalter Werner Nolden.

Das Schützen- und Volksfest läuft noch bis Sonntag. Freitag um 20 Uhr treten im Wuppermannpark die Bläck Föös auf, Samstag um 19 Uhr Köbes Underground und am Sonntag um 18 Uhr die Hühner. Hier feiert Frontsänger Henning Krautmacher dann seinen Abschied.

[Hier](#) gibt's nochmal alle Infos zum Event. Und [hier](#) das Abschieds-Interview mit Henning Krautmacher zum Nachhören.



[Leverkusen Schlebusch: Viele Besucher zum Schützenfest](#)

Schlebusch: Viele Besucher zum Schützenfest

Veröffentlicht: Freitag, 21.06.2019 07:07

Mit mehr als 25 tausend Besuchern ist das diesjährige Schützen- und Volksfest in Schlebusch gestern erfolgreich gestartet. Die Veranstalter sind mehr als zufrieden – bislang habe es keine Zwischenfälle gegeben und das solle auch so bleiben.



© Radio Leverkusen

Begleitet wurde der Festauftakt am Abend von der Musikband Pit Hupperten und die Allerwertesten im Wuppermannpark – hier stehen auch in den nächsten Tagen noch einige Kult-Bands auf der Bühne: Darunter die Cover-Band Still Collins, Köbes Underground und Brings.

Aus Sicherheitsgründen sind auch in diesmal wieder Rucksäcke, große Taschen und Bollerwagen im Wuppermannpark verboten. An den Eingängen wird es stichprobenartig auch Kontrollen geben.

Das Schlebuscher Schützen- und Volksfest geht noch bis einschließlich Sonntag. Weitere Infos dazu gibt es [hier](#).

[Leverkusen Schlebuscher Schützen- und Volksfest mit "überragender Besucherzahl"](#)

Schlebuscher Schützen- und Volksfest mit "überragender Besucherzahl"

Veröffentlicht: Montag, 24.06.2019 05:56

"Mit einer überragend hohen Besucherzahl", ist das Schlebuscher Schützen- und Volksfest am Sonntag Abend zu Ende gegangen. Das ist die Bilanz von Veranstalter Werner Nolden. Trotz der Hitze seien zu Brings schätzungsweise 6.500 Besucher in den Wuppermannpark gekommen.



© Radio Leverkusen

Am Samstagabend bei Köbes Underground waren es rund 4.000. Auch die Einsatz-Bilanz rund um das größte Open Air Fest in Schlebusch fällt positiv aus. Laut Nolden ist es die gesamten Tage über zu keinen größeren Zwischenfällen gekommen, weder bei Polizei noch Rettungsdienst. Im nächsten Jahr werden als Highlight beim Schlebuscher Schützen- und Volksfest 2020 Cat Ballou auf der Bühne stehen.



Schlebuscher Volksfest Leverkusen

[Startseite](#)

[Volksfest](#)

[Anfahrt](#)

[Programm](#)

[Bilderbogen](#)

[Kontakt](#)

[Impressum](#)

[Datenschutz](#)

Bilderbogen

Hier sehen Sie eine Auswahl an Bildern von der Veranstaltung Schlebuscher Volksfest in Leverkusen.



Konzert von Cat Ballou im Jahr 2018 im Wuppermannpark Leverkusen Schlebusch



Wuppermannpark Leverkusen Schlebusch





Konzert von Brings im Jahr 2019 im Wuppemannpark Leverkusen Schlebusch



Wuppemannpark Leverkusen Schlebusch

Terminvorschau 2023: 05.-07.05.2023 Hammer Bierbörse, 18.-21.05.2023 Pforzheimer Bierbörse, 18.-21.05.2023 Solinger Bierbörse, 26.-29.05.2023 Leipziger Bierbörse, 02.-04.06.2023 Koblenzer Bierbörse, 08.-11.06.2023 Schlebuscher Schützen- und Volksfest, 30.06.-02.07.2023 Borkener Bierbörse, 07.-09.07.2023 Mainzer Bierbörse, 14.-16.06.2023 Kölner Bierbörse, 21.-23.07.2023 Bonner Bierbörse, 28.-30.07.2023 Benrather Bierbörse, 04.-06.08.2023 Mülheimer Bierbörse, 11.-14.08.2023 Opladener Bierbörse, 18.-20.08.2023 Dorstener Bierbörse, 25.-27.08.2023 Karlsruher Bierbörse, 01.-03.09.2023 Andernacher Bierbörse, 08.-10.09.2023 Essener Bierbörse

Änderungen vorbehalten

© 2023 Veranstaltungsbüro & Eventagentur Nolden GmbH, Leverkusen
info@veranstaltungsbuero.de

Veranstaltungsbüro & Eventagentur Nolden GmbH Partnerseite